Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 21. Sitzung (18.02.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 64 (71) a.

Beilage zur Niederschrift über die 21. Sitzung vom 18. Februar 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die **Anträge der Abg. Scheel u. Gen.,**

a) **Beschaffung langfristiger Kredite für Industrie, Handel und Gewerbe** (Drucks. Nr. 64),

b) **Gewährung langfristiger Kredite an die Landwirtschaft** (Drucks. Nr. 71).

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Der Haushaltsausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu prüfen, wie für Industrie, Handel und Gewerbe und die Landwirtschaft langfristige Kredite beschafft werden können, und eventuell dem Landtag Vorschläge zu machen,
2. die genannten Anträge der Abg. Scheel und Gen. durch die Beschlußfassung zu Ziffer 1 für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 16. Februar 1926.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Föhr.

№ 65.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme einer Anleihe

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk.

Der Finanzminister
Dr. Köhler.

Entwurf

Gesetz

über die Aufnahme einer Anleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums für Rechnung der Amortisationskasse einen Betrag bis zu 46 200 000 RM. durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und für wirtschaftliche Unternehmungen des des Staates zu verwenden.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere mit der Festsetzung des Zinsensatzes und der sonstigen näheren Anleihebedingungen, wird das Finanzministerium beauftragt.

Begründung.

Das Erträgnis der Anleihe soll vollständig und ausschließlich werbenden Anlagen des Staates zugeführt werden. Nähere Auskunft über die Einzelheiten wird die Regierung mündlich im Haushaltsausschuß geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg